



Oberschule Halsbrücke

Geschwister-Scholl-Straße 8
09633 Halsbrücke

Telefon (03731) 246140/Fax (03731) 202439

E-Mail: mshbr@t-online.de

Internet: www.pausenlingel.de

Geschäftsordnung des Schülerrats der Oberschule Halsbrücke



Inhalt

Präambel.....	3
I. Allgemeines	3
§1 Aufgaben und Ziele	3
§2 Namensgebung	3
II. Struktur.....	3
§3 Organe	3
§4 Klassensprecher und deren Stellvertreter	3
III. Die Schülerratssitzung	4
§5 Allgemeines.....	4
§6 Vorbereiten der Schülerratssitzung	4
§7 Durchführung.....	4
§8 Anträge und Anfragen in der Schülerratssitzung.....	4
§9 Beschlussfassung.....	5
§10 Wahlen in der Schülerratssitzung	5
§11 Vertrauenslehrer und dessen Stellvertreter	5
IV. Ämter und Arbeitsrichtlinien des Schülerrats	5
§12 Schülersprecher und dessen Stellvertreter, Schulkonferenz.....	5
§13 Verantwortlicher für Haushalt und dessen Stellvertreter	6
§14 Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter	6
§15 Arbeitsgruppen	6
§16 Zusammenarbeit mit anderen Gremien	6
§17 Unvereinbarkeit	6
§18 Rücktritt	6
§19 Misstrauensvotum	7
§20 Änderung der Geschäftsordnung.....	7
§21 Auslegung der Geschäftsordnung.....	7
§22 Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	7
§23 Salvatorische Klausel.....	7

Präambel

Der Schülerrat der Oberschule Halsbrücke ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Sein Ziel ist es, ein angenehmes Schulklima zu schaffen, Schüler zur Mitwirkung anzuregen und das Verantwortungsbewusstsein der Schüler zu fördern.

Im Folgenden wird auf geschlechterspezifische Sprache verzichtet. Alle männlichen Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für weibliche und diverse Lernende.

I. Allgemeines

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft über wichtige Entscheidungen und Entwicklungstendenzen.
- (2) Der Schülerrat will die Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitwirkung innerhalb der Schule anleiten.
- (3) Der Schülerrat ist verpflichtet, stets die Interessen der Schüler als Leitfaden zu verwenden, um wichtige Entscheidungen zu treffen.
- (4) Er hält Kontakt zu Schülerräten anderer Schulen und sollte an den Sitzungen des Kreisschülerrats Mittelsachsen teilnehmen.
- (5) Seine Vertreter sind Ansprechpartner für Schüler, Lehrer, Eltern und Schulleitung.

§2 Namensgebung

Der Schülerrat der Oberschule Halsbrücke trägt als demokratische Interessenvertretung den Namen „Schülerrat der Oberschule Halsbrücke“.

II. Struktur

§3 Organe

Organe des Schülerrats sind:

- a. die Vollversammlung der Klassensprecher und deren Stellvertreter (Schülerratssitzung)
- b. der Schülerratsvorstand, bestehend aus Schülersprecher, dessen Stellvertreter und den zwei Teilnehmern der Schulkonferenz
- c. der Verantwortliche für Haushalt und dessen Stellvertreter
- d. der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter

§4 Klassensprecher und deren Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter erfolgt unverzüglich nach Schuljahresbeginn nach demokratischen Grundsätzen.
- (2) In den Klassen 6-10 informieren die Klassensprecher des Vorjahres die Klassen über Aufgaben und Pflichten des Klassensprechers und dessen Stellvertreters und führen die Wahl gemeinsam mit dem Klassenlehrer durch.
- (3) In den Klassen 5 erfolgen Information und Wahl durch ehemalige Klassensprecher höherer Klassen, den Vertrauenslehrer oder den Schulsozialarbeiter in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern.
- (4) Der Klassensprecher ist als Mitglied des Schülerrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sein Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen oder den Stellvertreter zu schicken. Aus den 5. Klassen dürfen sowohl der Klassensprecher als auch der Stellvertreter an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen.
- (5) Die Klassensprecher sind ihren Klassen gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat verpflichtet.

- (6) Die Klassensprecher haben das Recht, unter Absprache mit deren Klassen- bzw. Fachlehrer eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihrer Klasse zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.
- (7) Bei besonderen Vorkommnissen kann in Absprache mit dem Klassenlehrer eine Neuwahl des Klassensprechers bzw. des Stellvertreters erfolgen.

III. Die Schülerratssitzung

§5 Allgemeines

- (1) Der Schülerrat ist das höchste Gremium der direkten Schülermitwirkung an der Schule.
- (2) Er ist das Bindeglied zwischen Schulleitung, Schulkonferenz, Schülerschaft und Eltern.
- (3) Wichtige Informationen werden ausgehangen und/oder auf der Homepage veröffentlicht.

§6 Vorbereiten der Schülerratssitzung

- (1) Eine Schülerratssitzung wird vom Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter in Verbindung mit dem Vertrauenslehrer, dessen Stellvertreter und/oder dem Schulsozialarbeiter vorbereitet, einberufen und durchgeführt.
- (2) Wenn mindestens ein Drittel der Klassensprecher eine Schülerratssitzung verlangt, wird diese zeitnah in Abstimmung mit dem Initiator und denen in §6 (1) genannten Personen einberufen.
- (3) Schülerratssitzungen finden einmal im Monat statt. Außerordentliche Sitzungen bedürfen eines besonderen Grundes.
- (4) Die erste Schülerratssitzung eines Schuljahres findet in Form eines Seminartags statt. Der Seminartag findet bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Schulkonferenz statt.
- (5) Der Termin einer Schülerratssitzung wird in der Regel zwei Wochen vorher per Aushang bekanntgegeben.
- (6) Eine Schülerratssitzung muss während einer Schulwoche stattfinden. Der Tag und der Ort werden aus organisatorischen Gründen vom Vertrauenslehrer bzw. dessen Stellvertreter bestimmt. In der Regel finden die Sitzungen im Schülerratszimmer statt.
- (7) Termine der Schülerratssitzungen werden der Schulleitung bekanntgegeben. Die Klassensprecher bzw. deren Stellvertreter sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit dem Fachlehrer erfolgen.
- (8) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammenkommen.
- (9) Die Tagesordnungspunkte der Sitzungen werden gemeinsam vom Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter und dem Vertrauenslehrer, dessen Stellvertreter und/oder dem Schulsozialarbeiter festgelegt.

§7 Durchführung

- (1) An den Sitzungen des Schülerrats nehmen der Vertrauenslehrer, dessen Stellvertreter und/oder der Schulsozialarbeiter teil. Diese haben kein Stimmrecht.
- (2) Schülerratssitzungen werden vom Schülersprecher oder dessen Vertreter geleitet.
- (3) Zu jeder Schülerratssitzung muss ein Protokoll von einem zuvor bestimmten Protokollanten angefertigt werden. Das Protokoll wird zeitnah allen Klassensprechern und Lehrern bekannt gegeben.
- (4) Die Schulleitung darf einer Schülerratssitzung beiwohnen, wenn sie vom Schülerratsvorstand eingeladen wurde.

§8 Anträge und Anfragen in der Schülerratssitzung

Jeder ist berechtigt, eigene Anträge und Anfragen an den Schülerrat heranzutragen.

§9 Beschlussfassung

- (1) In der Schülerratssitzung hat jede Klasse eine gültige Stimme.
- (2) Damit der Schülerrat beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Jeder Beschluss des Schülerrats muss von einer absoluten Mehrheit des Gremiums getragen werden.

§10 Wahlen in der Schülerratssitzung

- (1) Zu Beginn jeder Schülerratssitzung, in der Wahlen stattfinden, werden vom Schülerratsvorstand ein Wahlleiter und freiwillige Wahlhelfer für die Dauer dieser Sitzung aus den Reihen der Teilnehmer ausgesucht. Diese dürfen selbst nicht für ein Amt kandidieren.
- (2) Wenn im ersten Wahldurchgang keine absolute Mehrheit zustande kommt, findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) In der ersten Sitzung werden folgende Personen für die Dauer eines Schuljahres gewählt:
 - a. der Schülersprecher und dessen Stellvertreter
 - b. zwei Teilnehmer der Schulkonferenz
 - c. der Verantwortliche für Haushalt und dessen Stellvertreter
 - d. der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter
- (4) Die Wahlen zu den verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine relative Mehrheit ist ausreichend.
- (5) Bei den Wahlen zu den in §10 (3) genannten Ämtern haben sowohl Klassensprecher als auch Stellvertreter ein Stimmrecht.

§11 Vertrauenslehrer und dessen Stellvertreter

- (1) An der Oberschule Halsbrücke werden der Vertrauenslehrer und bei Bedarf ein Stellvertreter aller zwei Jahre in der zweiten Schülerratssitzung gewählt. Bei dieser Abstimmung haben Klassensprecher und deren Stellvertreter Stimmrecht.
- (2) Vorschläge für die Personen werden in der ersten Sitzung des Schülerrats gesammelt, anschließend ist das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers einzuholen.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Ämter und Arbeitsrichtlinien des Schülerrats

§12 Schülersprecher und dessen Stellvertreter, Schulkonferenz

- (1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrats sowie des Schülerratsvorstandes. Er leitet die Schülerratssitzungen. Er repräsentiert die Schüler der Oberschule Halsbrücke nach außen und innen.
- (2) Gegenüber der Schulleitung hat der Schülersprecher Informations- und Beschwerderecht. Jeder Schüler kann Probleme direkt an den Schülersprecher richten.
- (3) Der Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Schülerschaft gewählt.
- (4) Anwärter auf das Amt des Schülersprechers und dessen Stellvertreters müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Schülersprecher, dessen Stellvertreter und die beiden gewählten Teilnehmer vertreten die Schülerschaft in der Schulkonferenz. Diese vier Vertreter der Schülerschaft müssen mindestens der siebten Klasse angehören.
- (7) Sollte ein Schülervertreter nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen können, kann er von einem anderen Mitglied des Schülerrats vertreten werden.
- (8) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter haben das Recht, nach Absprache mit der Schulleitung, Teil- und/oder Gesamtlehrerkonferenzen beizuwohnen.

- (9) Der Schülersprecher kann zweimal im Jahr, nach Absprache mit der Schulleitung, eine Schülervollversammlung einberufen.

§13 Verantwortlicher für Haushalt und dessen Stellvertreter

- (1) Wenn der Schülerrat der Oberschule Halsbrücke über finanzielle Mittel (z.B. durch Einnahmen im Rahmen der Tätigkeit des Schülerrats) verfügt, so werden diese verantwortungsvoll selbstverwaltet und ausschließlich für die Erfüllung der in der Geschäftsordnung festgelegten Ziele und Aufgaben verwendet.
- (2) Ein Verantwortlicher und dessen Stellvertreter werden zu Beginn des Schuljahres für diese Aufgabe gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Anwärter auf das Amt des Verantwortlichen müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.
- (3) Die Verantwortlichen sind rechenschaftspflichtig gegenüber den Mitgliedern des Schülerrats.
- (4) Der Vorstand des Schülerrats, der Vertrauenslehrer, dessen Stellvertreter und der Schulsozialarbeiter unterstützen die Arbeit der Verantwortlichen.

§14 Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter

- (1) Der Schülerrat der Oberschule Halsbrücke legt Wert auf Transparenz. Alle Schulseitige und Eltern werden über Projekte und Vorhaben durch Bekanntgabe in den Klassen, durch Aushänge und Veröffentlichung auf der Homepage der Schule informiert.
- (2) Zu Beginn des Schuljahres werden dafür ein Verantwortlicher und dessen Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Anwärter auf das Amt des Verantwortlichen müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.
- (3) Der Vorstand des Schülerrats, der Vertrauenslehrer, dessen Stellvertreter und der Schulsozialarbeiter unterstützen die Arbeit der Verantwortlichen.

§15 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schülerrat kann Arbeitsgruppen für bestimmte Projekte bilden.
- (2) Innerhalb der Arbeitsgruppen werden Projektverantwortliche benannt.
- (3) Es ist ausdrücklich gewünscht, dass in den Arbeitsgruppen auch Nichtmitglieder des Schülerrats mitwirken.
- (4) Der Schülerrat wird regelmäßig über den Stand der Fortschritte unterrichtet.
- (5) Der Vertrauenslehrer, dessen Stellvertreter und der Schulsozialarbeiter unterstützen die Arbeit der Projektgruppen.

§16 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternrat und der Lehrerschaft statt.
- (2) Der Schülerratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung.
- (3) Es wird ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerräten z.B. über die Teilnahme an den Gremien des Kreis- und Landeschülerrats empfohlen.
- (4) Der Schülerrat wird durch den Schülerratsvorstand über Neues aus dem Kreisschülerrat informiert.

§17 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrats dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden begleiten.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger vom Schülerrat abuberufen.

§18 Rücktritt

- (1) Jeder Amtsträger im Schülerrat hat die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Der jeweilige Amtsträger informiert umgehend den Schülersprecher bzw. im Fall des Abtritts des Schülersprechers dessen Stellvertreter und den Vertrauenslehrer.

- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernimmt der Stellvertreter den jeweiligen Posten. Beim Rücktritt eines Stellvertreters bleibt der Posten bis zu nächsten Schülerratssitzung unbesetzt.
- (4) Der Rücktritt eines Amtsträgers begründet das Einberufen des Schülerrats.
- (5) In der nächsten Schülerratssitzung gibt der Amtsträger seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.
- (6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts. Da hierfür alle Klassensprecher und deren Stellvertreter stimmberechtigt sind, sind zu dieser Schülerratssitzung beide Vertreter jeder Klasse einzuladen.

§19 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger innerhalb des Schülerrats können diese vom Schülerrat mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (3) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller Klassensprecher und deren Stellvertreter nötig.
- (4) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so ist die Nachwahl für den freigewordenen Posten unmittelbar im Anschluss durchzuführen. Hierfür ist die absolute Mehrheit aller Klassensprecher und deren Stellvertreter nötig.

§20 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden.
- (2) Jeder Klassensprecher der Oberschule Halsbrücke kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- (3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.
- (4) Vor Inkrafttreten einer geänderten Geschäftsordnung ist diese der Schulleitung und der Schulkonferenz vorzulegen.

§21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat.

§22 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 04.02.2020 in Kraft.
- (2) Bei der Ausführung der Aufgaben des Schülerrates wird ausdrücklich auf §§ 43, 51, 52, 53, 54 und 56 des SchulG und die SMVO des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus hingewiesen.
- (3) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Homepage der Oberschule Halsbrücke öffentlich zugänglich sein.
- (4) Die Geschäftsordnung wurde vor Inkrafttreten der Schulleitung und der Schulkonferenz vorgelegt.

§23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Halsbrücke, 03.02.2020

Lena Uhlig, Schulsprecherin (Schuljahr 2019/2020)